

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5h VfGG

VfGG - Verfassungsgerichtshofgesetz 1953

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340/1965, sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. 1.An die Stelle des Ausdrucks "monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz" tritt der Ausdruck "Ruhe(Versorgungs)bezüge nach den §§ 5b bis 5g dieses Bundesgesetzes".
- 2. 2.Für jene Teile der Ansprüche nach Z 1, die bis 150% der jeweils geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage des § 45 ASVG betragen, sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen ist ein um 5,7 Prozentpunkte erhöhter Beitrag zu entrichten.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at